

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cantons aus der Nationalcassa. Denn wie sollen wir diese bey unserm gänzlichen Mangel an Cantongütern bestreiten? Oder soll all dies Gute mit allen unsern Hoffnungen wieder in der Geburt erstickt werden? So etwas spricht von selbst, und Ihr werdet unsern Wunsch mit allen Euren Kräften vortragen und unterstützen.“

„Und was sollen wir lang von der Nothwendigkeit sagen, die jetzt so kostspielige und weitschweifige Rechts- pflege zu verbessern und unser gutes Volk in seinem wichtigsten Anliegen zu befriedigen? Unter der Last eines solchen Tariffs müssen die Partheyen im Recht erliegen. Das ganze Volk ruft Euch zu: helfet! und Ihr werdet Euch eine Bürgerkrone erwerben.“

Endlich, was alles krönt und in sich fasst, äussern wir noch zum Beschlusse unsern Wunsch für die Einheit. Nur diese kann uns retten. Ohne sie bleiben wir immer unter dem Slavenjoch der Unmündigkeit. Wozu auch dieser Rückschritt? Wozu die Vermischung der Einheit und des Föderalismus? Sie ist unnatürlich, unvereinbar wie die Principien des Guten und Bösen. — Wollet Ihr Euch den Dank der Mitt- und Nachwelt erwerben? O! so führet uns nicht in das alte Chaos zurück! Gebt es nicht zu! Schreitet fort auf dem von getretenen Pfade der Einheit, Untheilbarkeit, Freyheit, Gleichheit der Rechte, Unabhängigkeit, Selbstständigkeit. Sonst seyd Ihr verloren und wir mit Euch.

Gruss und Bruderliebe.

Glarus, 20. August 1800.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — Erwägend, daß das Blatt, welches unter dem Namen: *helvetische Zeitung* erscheint, und dessen Herausgabe der Vollziehungsrath besonders begünstigte, indem er auf seine Unkosten hin, dessen Versendung an die öffentlichen Beamten verordnet hatte, keineswegs der Erwartung der Regierung entspricht, weil dasselbe statt sich durch Mäßigung seiner Grundsätze, durch genaue Darstellung der Thatsachen, durch Unpartheylichkeit und Richtigkeit der aufstellenden Bemerkungen, vor andern Blättern zu unterscheiden, in seinen Angaben eben so unbedacht sam, als in seinen Beurtheilungen ist;

Erwägend insbesondere, daß die Art und Weise, mit welcher dasselbe die Operationen zur künftigen Organisation der Cantone vorträgt, wenig geeignet ist,

den Geist der Mäßigung und des Zutrauens, der die bevorstehenden Arbeiten beseelen soll, zu befördern;

Erwägend, daß in den gegenwärtigen Umständen es besondere Pflicht der ersten Autoritäten ist, allem demsenigen vorzukommen, was auf die Gemüther schlimmen Eindruck machen könnte, und daß schon bey früheren Anlässen strenge Maßnahmen gegen andere Zeitungsbücher genommen worden sind;

b e s c h l e f t:

1. Das Blatt welches in Bern gedruckt wird, und unter dem Namen *helvetische Zeitung* erscheint, ist unterdrückt.
2. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in die öffentlichen Blätter eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften,

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

(Vorgeschlagene Botschaft der Civ. Gesetz. Com. an den Völlz. Rath, das gegen die Gemeinde Chironico gefallte Urtheil betreffend.)

B. Völlz. Räthe! Der gesetzgeb. Rath übersendet Ihnen hier die Bitschrift der Gemeinden Faido und Chigiova C. Bellinz vom 28. Juni 1801 samt beyliegenden Actenstückchen, worin sich dieselben gegen einen Völlz. Beschluss vom 30. Janvier 1801 beschweren, und ladet Sie ein, dem gesetzg. Rath darüber Bericht zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Der Völlz. Rath giebt Ihnen in seiner Botschaft vom 1. d. Nachricht über die fruchtlosen Versuche, die Trennung Höchstetens von Seeberg C. Bern, durch gütliche Ausgleichung zu berichtigen, wozu Sie denselben in Ihrer Botschaft vom 2. Horn. 1801 einladeten. Es ergiebt sich aus den begelegten Acten, daß in drey verschiednen. — len die Abgeordnete dieser Gemeinden samit jenen von Koppigen Zusammenkünfte hielten, bey welchen dieselben aber immer unrichteter Sache auseinander giengen. Seeberg nämlich spricht das Schul- und Armengut ausschließlich für sich an, wenn eine Trennung statt finden soll; Höchstetten hingegen fordert mit der Trennung zugleich den ihm daran betreffenden Anteil heraus, auf welchen dasselbe am Ende, wenn jene nicht anders erhalten werden sollte, gleichwohl Verzicht leisten wollte. Ihre Commission ist

Darüber in zwey verschiedne Meynungen getheilt; die eine trägt darauf an, die Trennung zu verweigern, und daher den Decretsvorschlag vom 18. Dec. 1800 zum Decret zu erheben; die andere Meynung hingegen besteht darin, daß die Trennung der Gemeinde Höchstetten Seeberger Antheils zwar bewilligt, aber der Schul- Kirchen- und Armen-Fond bey Seeberg bleiben, und der Gemeinde Höchstetten nichts davon herausgegeben werden soll, welche Bedingung um so nothwendiger wäre, als sonst die Gemeinden Juhten und Loh ebenfalls sich in diesen Sachen von Seeberg trennen, und ihren Antheil herausfordern würden, wodurch am End das Schul- und Armengut von Seeberg so sehr geschmälert werden müste, daß für Schulen und Arme dort niemals gesorgt wäre. Indem wir uns über unsre frühere über diesen Gegenstand am 17. Dec. 1800 und 29. Januar 1801 abgelegte Gutachten berufen, so überlassen wir es Ihnen B. G. nach Ihrer Weisheit zu prüfen, welchem von diesen zwey Anträgen Sie den Vorzug geben zu müssen dafür halten. In jedem Fall kann es Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß das Benehmen beyder Parteien in dieser Sache verminthen läßt, daß persönliche Rücksichten und Abneigung auch das Ihrige beitragen, diese Trennung zu fordern, welche letztere, wenn sie einst aufhören sollten, aus manchen Gründen von beyden Theilen gar nicht bereuet werden könnte.

Nach dem Antrage der Mehrheit der Commission wird hierauf der Decretsvorschlag zum Decrete erhoben. (So daß S. 1).

Folgender Decretsvorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift des zu Orbe im Cant. Leman angesessenen B. Arlaud Tallichet, gebürtig von Genf, und nach angehöriem Berichte seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß der Bittsteller schon vor dem Decret vom 8. Januar 1801 alle Bedinge, welche die Constitution zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts fordert, erfüllt hatte;

Zu Erwägung der von dem Bittsteller vorgewiesenen günstigen Zeugnisse; beschließt:

Dem zu Orbe angesessenen Bürger Theodor Arlaud Tallichet soll das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn, unter der Bedingung, daß derselbe inner Jahresfrist, vom Tage des gegenwärtigen Decrets an zu rechnen, sich das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde Helvetiens erwerbe.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Keller, Diethelm und Mithaste von Weinfelden, C. Thurgau, beschweren sich sowohl bey der Gesetzgebung als der Vollziehung, über einen von der Muniz. Illerth auf ihre der Petenten zu beziehende Grundzins gelegten Arrest und schliessen auf dessen Aufhebung. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. B. David Geiger von Neftlau, Distr. Neu St. Johann, C. Linth, ließ nach einem von dem obern Gerichtshof cahirten kantonalen Urtheil den Tag zur frischen Beurtheilung des Rechtshandels um einen Tag zu spät bey dem Suppleantengericht des Kantons einschreiben, und wird aus diesem Grund als seiner Revisionswohlthat verlustig, abgewiesen. Nun begeht der B. Geiger Restitutio in integrum, unter der authentischen Bescheinigung, daß das Gesetz, auf welches sich das Abweisungsurtheil gründet, im Distr. Neu St. Johann niemals publicirt worden sey, folglich für die dortigen Bürger keine rechtliche Verbindlichkeit haben könne. Wird an die Civilcommission gewiesen.

3. Der Vice-Präsident der Wahlversammlung des Distr. Mels stellt vor, die Wahlversammlung des Distr. Mels habe den B. Verwalter Blech zu Muri zum Mitglied der Cantonstagszähzung des Cant. Glarus erwählt. Dieser Bürger seye den 11. Febr. 1772 geboren und habe mithin das 30ste Jahr Alters, wie es das Gesetz vorschreibe, erreicht; jetzt habe der Bezirksstatthalter eine neue Wahlversammlung zusammenberufen, aus dem Grund, B. Blech habe das 30ste Jahr Alters nicht zurückgelegt und mithin seye seine Wahl ungültig, es habe aber die Wahlversammlung zu keiner andern Wahl schreiten wollen, bis der gesetzgeb. Rath über den Sinn des Gesetzes entschieden habe.

Die Pet. Commission, welcher der Ausdruck des Gesetzes unzweydeutig so zu erklären scheint, wie ihn die Wahlversammlung erklärt, trägt darauf an, die Petition an die Vollziehung zu übermachen, mit dem Auftrag, den Statthalter des Distr. Mels zurechtzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

4. Eine Anzeige und Bitte der Munizip. Fahrwangen C. Argau und ihres Secretärs als öffentlichen Notarii, wegen verweigernder Fertigung der Käufe und Täusche von verschiedenen Landläufern daselbst und der daherigen Bekanntniß des Distriktsgerichts Lenzburg, wird an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen.

Eaglion erhält für 4 Wochen Urlaub.
(Die Fortsetzung folgt.)